

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Willich

Herrn Christian Pakusch  
Bürgermeister der Stadt Willich  
Schloss Neersen

**Fraktionsvorstand**

Geschäftsstelle Schloss Neersen  
Hauptstr. 6, Vorwerk II  
47877 Willich

**Christian Winterbach**  
Vorsitzender

**Sabrina Keil**  
Stellv. Vorsitzende

**Paul Muschiol**  
Stellv. Vorsitzender

**Winfried Poetsch**  
Geschäftsführer

Willich, 14. Januar 2026

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Überprüfung des Mindest-  
Restmüll-Gefäßvolumens**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die im Rat der Stadt Willich vertretene Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, dass

- 1) die Mindest-Restmüll Vorgabe gemäß §11 Abs 2 in der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Willich (aktuell: 20 Liter pro gemeldeter Person und Woche) überprüft wird, mit dem Ziel diese zu senken
- 2) das reduzierte Behältervolumen gemäß §11 Abs 3 in der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Willich überprüft wird, mit dem Ziel diese zu senken
- 3) überprüft wird, das (modifizierte) reduzierte Behältervolumen gemäß §11 Abs 3 als Standard festzulegen und dass auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine größere Restmülltonne bestellt werden kann
- 4) die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Weise über die erweiterte Nutzung der Braunen Tonne regelmäßig zu informieren

Begründung:

Die Abfallhierarchie gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz stellt die Abfallvermeidung an oberste Stelle, gefolgt von Wiederverwendung, Recycling und energetischer Verwertung. Die Abfallentsorgung ist somit kontinuierlich an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Die Gebühren zur Abfallentsorgung in der Stadt Willich sind zwischen 2025 und 2026 erheblich gestiegen. Die Familie Mustermann (120l Gefäß / 14 tägige Leerung) zahlt in 2026 jährlich EUR 322,40 (Vorjahr EUR 253,14). Dieses entspricht einer ca. 27% Steigerung. Die Steigerung der Gebührensätze ist insbesondere durch die erhöhten Kosten der Volumengebühr, also der Menge des Abfalls, begründet.

Seit 2024 dürfen auch gekochte Speisereste über die Biotonne entsorgt werden<sup>1)</sup>. Diese Erweiterung des Bioabfallkatalogs führt zu einer Verlagerung von Abfallmengen aus dem Restmüll in den Bioabfall; dadurch reduziert sich das tatsächliche Restmüllaufkommen spürbar. Die bisherige unveränderte Mindest-Restmüllvorgabe bildet diese neue Entsorgungsmöglichkeit nicht ab und führt tendenziell zu überdimensionierten Restmüllbehältern.

Eine reduzierte Mindest-Restmüllvorgabe setzt einen wirksamen Anreiz für Bürgerinnen und Bürger, Abfälle bewusster zu vermeiden und Wertstoffe sowie Bioabfälle konsequent getrennt zu erfassen. Eine zu hohe Mindestvorgabe hingegen konterkariert diese Zielsetzung, da sie keinen finanziellen oder praktischen Anreiz zur Abfallvermeidung bietet und Restmüllkapazitäten vorhält, die tatsächlich nicht benötigt werden.

Eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Mindest-Restmüllvorgabe erhöht die Gebührenfairness, da Haushalte nicht für Entsorgungsleistungen in Anspruch genommen werden, die sie tatsächlich nicht benötigen.

Die Satzung sollte diese Entwicklungen berücksichtigen, um zeitgemäß und bürgernah zu bleiben.

Zu Punkt 3): Ein weiteres Ziel ist die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Daher bitten wir um Prüfung einer Umkehr des § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Willich. Aktuell besteht die Möglichkeit, auf Antrag ein reduziertes Restmüllbehältervolumen zu erhalten. Die Notwendigkeit individueller Anträge zeigt, dass die derzeitige Mindestvorgabe für eine wachsende Zahl von Haushalten nicht mehr dem Regelfall entspricht. Eine generelle verstärkte Absenkung der Mindest-Restmüllvorgabe könnte daher den Verwaltungsaufwand reduzieren, da dann Einzelfallanträge nach § 11 Abs. 3 zur Reduzierung des Behältervolumens nicht mehr erforderlich werden.

Sollte ein Haushalt eine größere Restmülltonne wünschen, so ist dieses natürlich unverändert möglich. Nach unserer Recherche sind 60l-Behälter die kleinste Mülltonnengröße. Sollte der Verwaltung kleinere Tonnen bekannt sein, so bitten wir diese Möglichkeit ebenfalls bei den Überprüfungen zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist die Überprüfung der Reduzierung der Mindest-Restmüllvorgabe gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung fachlich begründet und sozial gerecht. Eine Verringerung des Restmüllaufkommens trägt zur Reduzierung von Entsorgungskosten bei. Gleichzeitig erhöht eine bedarfsgerechte Mindestvorgabe die Gebührenfairness, da Haushalte nicht für Entsorgungsvolumina belastet werden, die sie tatsächlich nicht benötigen.

1) siehe hierzu weitere Informationen zur neuen Bioabfallbehandlungsanlage in Kamp-Lintfort ([www.bavn.de](http://www.bavn.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Christian Winterbach  
Fraktionsvorsitzender



Winfried Poetsch  
Fraktionsgeschäftsführung